

Niederschrift Nr. 2/2017

über die Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl am 26.04.2017
18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter der Sitzungsleitung von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Ratsmitglieder: Ratsherren Auer, Betz, Böllhoff, Debeljak, Eifler, Graf von Brühl, Göttken, Becker, Offele, Petermann, Sommerfeld, Westervoß(bis TOP I/13), Ehlert, Esser, Frieg, Frieg(bis TOP I/18), Nordmann(bis TOP I/8), Stache, Weber, Dißelhoff, May, Riewe Scheer, Miah, Jansen, Schulte, Dörrer(bis TOP I/9), Fischer und Sprenger sowie Ratsfrauen Grossmann, Kohlmann, Kramer, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl, Comblain, Schritt, Kubath und Rellmann(bis TOP I/9)

Entschuldigt: Ratsherren Lippold und Quint

Verwaltung: Herren Canisius, Stümpel, Pöpsel, Rosenkranz und Overhage sowie Frauen Bogdahn und Kleine

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Andreas Sprenger durch den Bürgermeister
3		Einwohnerfragestunde
4	638	Fusion der Sparkassen Werl und Soest
5	629	Medienentwicklungsplan 2017 bis 2022
6	637	Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH um Telekommunikationsaktivitäten
7	647	Festsetzung Verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahr 2017 und Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung
8	653	Walburgisschule und Sporthalle hier: Ermittlung genauer Baukosten für die beiden Alternativen „Sanierung“ oder „Neubau“ im Rahmen der Entscheidungsfindung für die geplante Schulbau-maßnahme
9	634	Antrag der CDU-Fraktion: Begrenzung der Grundschuleingangsklassen auf 25 Schüler/innen

- | | | |
|----|-----|--|
| 10 | 635 | Antrag der CDU-Fraktion:
Umbesetzung von Gremien |
| 11 | 645 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Umbesetzung von Gremien |
| 12 | 644 | Antrag der WP!-Fraktion:
Verbesserung der Vereinsförderrichtlinien für Vereine mit
eigenen Anlagen |
| 13 | 649 | Antrag der WP!-Fraktion:
Ausbaubeiträge Kunibertstraße |
| 14 | 651 | Antrag der WP!-Fraktion:
Umbesetzung von Gremien |
| 15 | 652 | Antrag der SPD-Fraktion:
Kurzfristige Ausweisung von neuen Gewerbeflächen und
von Bauland |
| 16 | 655 | Antrag der WP!-Fraktion:
Sicherheitsdienst und entsprechendes Sicherheitskonzept
für das Werler Schwimmbad |
| 17 | | Mitteilungen |
| | 640 | Ermächtigungsübertragungen 2016 |
| | 641 | Bericht über die nicht durchgeführten Beschlüsse der öf-
fentlichen Sitzungen des 2. Halbjahres 2016 |
| 18 | | Anfragen |

Ratsherr Westervoß stellt einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um einen Antrag der CDU-Fraktion zur Trassenführung der A 445. Herr Westervoß verliest daraufhin den Antrag und begründet die Eilbedürftigkeit damit, dass die Anhörungsfrist im laufenden Verfahren zur A 445 schon vor der nächsten Ratssitzung endet.

Herr Grossmann erläutert, dass keine Eilbedürftigkeit besteht, weil die Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme bekommen hat, so dass der Antrag noch zeitgemäß im Planungs- Bau- und Umweltausschuss und gegebenenfalls auch im Rat behandelt werden kann.

**TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen
Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot des § 31 GO aufmerksam.

**TOP I/2: Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Andreas
Sprenger durch den Bürgermeister**

Bürgermeister Grossmann führt Herrn Andreas Sprenger in sein Amt als Ratsmitglied ein und verpflichtet ihn entsprechend. Herr Sprenger erklärt sein Einverständnis durch Nachsprechen der von Bürgermeister Grossmann vorgeschprochenen Verpflichtungsformel. Für seine Ratsarbeit wünscht Herr Bürgermeister Grossmann Herrn Sprenger viel Erfolg.

TOP I/3: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Die Fragen eines Werler Bürgers zur Walburgisschule und zu den Sporthallen werden durch Bürgermeister Grossmann beantwortet.

Die Frage eines Werler Bürgers zur Parksituation an der Grafenstraße wird zur Kenntnis genommen. Eine schriftliche Antwort wird zugesagt.

TOP I/4-638: Fusion der Sparkassen Werl und Soest

Ratsherr Becker erklärt sich für befangen und verlässt für den Tagesordnungspunkt den Saal.

Bürgermeister Grossmann erläutert den bisherigen und den weiteren Ablauf der Sparkassenfusion.

B Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Soest mit der Sparkasse Werl nach § 27 Abs. 3 SpkG zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag (**Anlage 1**) zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper (Zweckverband Sparkasse Soest) und dem Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense (Zweckverband Sparkasse Werl) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Der im Rahmen der Sparkassenvereinigung erforderlichen unmittelbaren Überführung des vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand des Zweckverbandes Sparkasse Werl in den Zweckverband Sparkasse Soest (Eingliederung) wird zugestimmt. Der Zweckverband Sparkasse Werl gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung (Vereinigungstichtag 1. Januar 2018) als aufgelöst.
3. Die aufgrund der Sparkassenvereinigung erforderliche Änderung der Satzung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes zum 01.01.2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Satzung erhält mit Wirkung ab 01.01.2018 die aus der **Anlage 3** ersichtliche Fassung.
4. In die Verbandsversammlung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes werden entsprechend der in § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Kontinuitätsklausel die bislang in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Werl bestellten Mitglieder und ihre Stellvertreter gewählt.

Gewählt sind:

Mitglieder	Vertreter/in
<u>BM</u>	
Grossmann, Michael	Canisius, Ulrich
<u>CDU</u>	
Betz, Hans-Georg	Vorwerk-Rosendahl, Petra
Graf von Brühl, Friedrich	Eifler, Klaus
<u>SPD</u>	
Esser, Meinhard	Stache, Hans Jürgen
Schritt, Angelika	Frieg, Uwe
<u>BG</u>	
May, Siegbert	Scheer, Reinhard
<u>GRÜNE</u>	
Kubath, Konstanze	Schulte, Thomas

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/5-629: Medienentwicklungsplan 2017 bis 2022

- B** Es wird beschlossen, dem vorliegenden MEP (**Anlage 4**) zu folgen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen für die Jahre 2017 – 2022 werden im Grundsatz anerkannt. Die erforderliche Finanzmittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses der jährlichen Haushaltssatzung und der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/6-637: Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH um Telekommunikationsaktivitäten

B Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl fasst folgenden Beschluss:

Die von der Wallfahrtsstadt Werl in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH entsandten Vertreter, Frau Beate Kohlmann und Herr Olaf Stümpel, werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH folgenden Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zu fassen:

§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Werl GmbH wird wie folgt geändert:

„Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Wärme) und Wasser, der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte im Gebiet der Stadt Werl sowie im Bereich Energie und Telekommunikation auch überörtlich, soweit diesbezüglich die kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/7-647: Festsetzung Verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahr 2017 und Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung

B Der Rat beschließt, als verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2017 in Werl den 09. April, den 11. Juni, den 24. September und den 05. November festzusetzen. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung (**Anlage 5**) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/8-653: Walburgisschule und Sporthalle
hier: Ermittlung genauer Baukosten für die beiden Alternativen „Sanierung“ oder „Neubau“ im Rahmen der Entscheidungsfindung für die geplante Schulbaumaßnahme**

Im Verlauf einer langen und intensiven Diskussion werden die verschiedenen Positionen ausgetauscht und mit jeweils zeitlichem Abstand und zwischenzeitlich weiteren Wortbeiträgen folgende Anträge gestellt:

Ratsherr May beantragt im Namen der BG-Fraktion, nur die Variante „Sanierung“ zu prüfen. Nur wenn deutlich werde, dass diese im Vergleich zu den Zahlen aus der Machbarkeitsstudie zu teuer werde, soll über eine Variante „Neubau“ nachgedacht werden.

Ratsherr Fischer beantragt im Namen der WPI-Fraktion, nur die aktuell bestehenden Mängel zu beheben, um den Haushalt möglichst wenig zu belasten. Es solle kein Projektsteuerer beauftragt werden. Die Verwaltung solle anhand einer Mängelliste erarbeiten, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Ratsherr Böllhoff beantragt im Namen der CDU-Fraktion, die Begriffe Funktionalität und Wirtschaftlichkeit mit in die Beschlussvariante 3a aufzunehmen und diese Variante zuerst zu prüfen. Ratsherr Eifler beantragt hierzu ergänzend, im Falle der Variante 3b, keine Zweifachsporthalle sondern eine Einfachsporthalle zu planen.

Ratsherr Schulte beantragt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Variante 3a aus dem Beschlussvorschlag zu streichen und vorerst nur die Variante 3b zu prüfen.

Auf die jeweiligen Anträge wird mit unterschiedlichen Wortbeiträgen reagiert. Nach Abschluss der Debatte unterbreitet Herr Canisius unter Berücksichtigung der sich aus der Diskussion und den Anträgen abzeichnenden Mehrheit einen angepassten Beschlussvorschlag.

Nach Verlesung des Beschlussvorschlages wird die Sitzung zur fraktionsinternen Beratung des Beschlussvorschlages für fünf Minuten unterbrochen. Anschließend wird der von Herrn Canisius formulierte Beschlussvorschlag zu Abstimmung gebracht:

B Es wird beschlossen, dass die Verwaltung

1. die Erstellung eines Schadstoffkatasters beauftragt
2. die Ausschreibung für einen Projektsteuerer vornimmt
3. anschließend die Planungsleistungen für einen Architekten bis zur Leistungsphase 3 für die Sanierung/Renovierung der Schule, den Neubau des Anbaus sowie die Sanierung der Gymnastik- und Sporthalle auf der Basis des mit der Schulaufsicht abgestimmten Raumprogramms beauftragt.

Der zu beauftragende Architekt erstellt sodann einen Entwurf mit den entsprechenden Kostenberechnungen nach DIN 276. Diese Kosten werden mit den in der Machbarkeitsstudie ausgewiesenen Kosten für einen Neubau (Schule und Sporthalle) abgeglichen.

Danach sollen auf dieser Grundlage die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Sanierung/Renovierung (unter Berücksichtigung der zu nutzenden Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten) und die Neubaukosten nach der Machbarkeitsstudie, auch mit Blick auf die energetischen Langzeitkosten, dargestellt werden.

Auf dieser Grundlage ist dann vom Schulausschuss und Rat der Wallfahrtsstadt Werl eine Entscheidung zu treffen, wie weiter vorgegangen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/9-634: Antrag der CDU-Fraktion:
Begrenzung der Grundschuleingangsklassen auf 25 Schüler/innen**

B Es wird beschlossen, die Eingangsklassen für das Schuljahr 2018/2019 an der Walburgisschule, Norbertschule und Petrischule auf je 25 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen.

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**TOP I/10-635: Antrag der CDU-Fraktion:
Umbesetzung von Gremien**

B Folgende Ausschussumbesetzungen werden beschlossen:

Hauptausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster

Neu: ordentl. Mitglied: Peter Sommerfeld

Alt: stellv. Mitglied: Peter Sommerfeld
Neu: stellv. Mitglied: Georg Betz

Rechnungsprüfungsausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Neu: stellv. Mitglied: Kohlmann, Beate
Neu: stellv. Mitglied: Petermann, Gerd
Neu: stellv. Mitglied: Grossmann, Ursula

Betriebsausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ralf Offele neu: Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Alt: stellv. Mitglied: Ralf Offele
Neu: stellv. Mitglied: Ali Kaya hier: sB

Schul- und Sportausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Ausschuss für Jugend, Familie, Spziales und Kultur:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Alt: ordentl. Mitglied: Westervoß, Karl-Wilhelm
Neu: ordentl. Mitglied: Wulf, Hubertus hier: sB

Alt: stellv. Mitglied: Wulf, Hubertus hier: sB
Neu: stellv. Mitglied: Westervoß, Karl-Wilhelm

Neu: stellv. Mitglied: Ali Kaya hier: sB

Integrationsrat:

Alt: ordentl. Mitglied: Petra Vorwerk-Rosendahl
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Alt: stellv. Mitglied: Peter Hörster
Neu: stellv. Mitglied: Petra Vorwerk-Rosendahl

Aufsichtsrat Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS):

Alt: stellv. Mitglied: Peter Hörster
Neu: stellv. Mitglied: Klaus Eifler

Aufsichtsrat Stadtwerke Werl:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Peter Sommerfeld

Alt: stellv. Mitglied: Peter Sommerfeld
Neu: stellv. Mitglied: Friedrich Graf von Brühl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/11-645: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Umbesetzung von Gremien**

B Folgende Ausschussumbesetzung wird beschlossen:

Schul- und Sportausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Lothar Drewke

Neu: ordentl. Mitglied: Peter Kubath

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/12-644: Antrag der WP!-Fraktion:
Verbesserung der Vereinsförderrichtlinien für Vereine mit
eigenen Anlagen**

Bürgermeister Grossmann informiert darüber, dass die Thematik im nächsten Schul- und Sportausschuss behandelt wird.

Ratsherr Fischer zieht den Antrag der WP!-Fraktion daraufhin zurück.

**TOP I/13-649: Antrag der WP!-Fraktion:
Ausbaubeiträge Kunibertstraße**

Bürgermeister Grossmann weist auf die Stellungnahme der Verwaltung hin.

Ratsherr Fischer erläutert anschließend den Antrag der WP!-Fraktion.

B Nach einhergehender Diskussion stellt Ratsfrau Kubath einen Antrag auf Schluss der Beratung:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

B Sodann wird der Antrag der WP!-Fraktion bei

2 Ja-Stimmen
1 Enthaltung und
31 Nein-Stimmen

abgelehnt.

**TOP I/14-651: Antrag der WP!-Fraktion:
Umbesetzung von Gremien**

B Folgende Ausschussumbesetzungen werden beschlossen:

Hauptausschuss:

Alt: stellv. Mitglied: Markus Zanon

Neu: stellv. Mitglied: Andreas Sprenger

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Alt: stellv. Mitglied: Markus Zanon

Neu: stellv. Mitglied: Maik Schwarz

Rechnungsprüfungsausschuss:

Alt: stellv. Mitglied: Markus Zanon

Neu: stellv. Mitglied: Andreas Sprenger

Wahlausschuss:

Alt: stellv. Mitglied: Markus Zanon
Neu: stellv. Mitglied: Andreas Sprenger

Wahlprüfungsausschuss:

Alt: stellv. Mitglied: Markus Zanon
Neu: stellv. Mitglied: Andreas Sprenger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/15-652: Antrag der SPD-Fraktion: Kurzfristige Ausweisung von neuen Gewerbeflächen und von Bauland

Bürgermeister Grossmann schlägt vor, den Antrag im Planungs- Bau- und Umwelt-ausschuss am 12.07.2017 zu behandeln, so dass die Verwaltung die komplexe Thematik aufbereiten kann. Die SPD-Fraktion stimmt diesem Vorschlag zu. Eine Beschlussfassung erfolgt insofern nicht.

TOP I/16-655: Antrag der WPI-Fraktion: Sicherheitsdienst und entsprechendes Sicherheitskonzept für das Werler Schwimmbad

B Der Antrag wird bei

2 Ja-Stimmen und
32 Nein-Stimmen

abgelehnt.

TOP I/17: Mitteilungen

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung Nr. 640 „Ermächtigungsübertragungen 2016“ zur Kenntnis.

Zu der schriftlichen Mitteilung Nr. 641 „Bericht über die nicht durchgeführten Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des 2. Halbjahres 2016“ gibt Ratsherr Stache den Hinweis auf Anträge und Anfragen der SPD-Fraktion, die nach Ansicht der SPD-Fraktion bisher noch nicht erledigt seien. Die Verwaltung nimmt dies zur Kenntnis und sagt zu, hierzu eine Mitteilung für die SPD-Fraktion zu erstellen, in der sämtliche Sachstände aufgeführt sind.

TOP I/18: Anfragen

Ratsfrau Kubath stellt auf Hinweis einer Werler Bürgerin eine Frage zur Situation am Spielplatz am Rykenberg. Bürgermeister Grossmann teilt daraufhin mit, dass die Verwaltung bereits an einer Antwort für die Werler Bürgerin arbeitet. Sie soll ebenfalls an die Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnisnahme übersandt werden.

Ratsherr Fischer stellt eine Frage zu Schadensklassen im Rahmen der Straßenunterhaltung, die von Herrn Pöpsel und Bürgermeister Grossmann beantwortet wird. Weitere Nachfragen werden mit Hinweis auf den notwendigen aktuellen Anlass nicht weiter beantwortet. Ratsherr Fischer wird gebeten, die entsprechenden Fragen schriftlich an die Verwaltung zu stellen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

**dem Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal,
Möhnesee und Welper**

- nachstehend Zweckverband der Sparkasse Soest genannt - und

dem Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense

- nachstehend Zweckverband der Sparkasse Werl genannt –

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Soest und der Sparkasse Werl gem.

§ 27 Abs. 3 SpkG NW folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Eingliederung des Zweckverbandes, Trägerschaft

- (1) Der Zweckverband der Sparkasse Werl überführt mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Zweckverband der Sparkasse Soest (Eingliederung gemäß § 22a Abs. 1 GkG).
- (2) Der Zweckverband der Sparkasse Soest wird mit Wirkung vom 01.01.2018 Träger der vereinigten Sparkassen. Er trägt dann den Namen „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr)“, nachstehend „Sparkassenzweckverband“ genannt. Er kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl“ führen.
- (3) Im Rahmen der Eingliederung wird die Trägerschaft für die Sparkasse Werl auf den Sparkassenzweckverband überführt. Der Zweckverband der Sparkasse Werl gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst (§ 22a Abs. 3 GkG).

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest vom 18.11.2002, gemäß Anlage 1 und die Satzung der Sparkasse Soest vom 01.06.2009 gemäß Anlage 2 neu zu fassen.

§ 2

Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Sparkasse Soest und die Sparkasse Werl werden mit Wirkung vom 01.01.2018 (anstandsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse Werl zum 31.12.2017 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3

Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

"Sparkasse SoestWerl".
- (2) Sie hat ihren Sitz und die Hauptstelle in Soest. In Werl wird eine Hauptniederlassung betrieben.

§ 4

Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	13 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter

- Gemeinde Bad Sassendorf 4 Vertreter
- Gemeinde Ense 2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal 4 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee 4 Vertreter
- Gemeinde Welper 4 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr) 3 Vertreter

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder der bisherigen Sparkasse Werl gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter wieder gewählt werden sollen. Die Mitglieder und Stellvertreter der bisherigen Sparkasse Soest bleiben weiterhin im Amt.

(2) Die Verbandsversammlung besteht in den ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperioden aus 33 Vertretern. Davon entsenden:

- die Stadt Soest 10 Vertreter
- die Stadt Werl 7 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf 3 Vertreter
- die Gemeinde Ense 2 Vertreter.
- die Gemeinde Lippetal 3 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee 3 Vertreter
- die Gemeinde Welper 3 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr) 2 Vertreter

(3) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter der Stadt Werl zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Werl und Wickede (Ruhr) für jeweils eine Wahlperiode in der vorstehenden Reihenfolge der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welper. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode ein Vertreter der Gemeinde Möhnesee zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist der stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Weise wie der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit einem Vertreter der Stadt Soest.

(4) Der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter (sofern sie nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind) und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Verbandsvorsteher

- (1) Zum Verbandsvorsteher ist bis zum Ende der Kommunalwahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Bad Sassendorf zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr), für jeweils eine Wahlperiode in der vorstehenden Reihenfolge der Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Ense. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher ist bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Möhnese zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist der stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Weise wie der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Soest.
- (2) Verbandsvorsteher und Vorsitzender der Verbandsversammlung dürfen nicht der derselben Stadt/Gemeinde angehören.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse besteht - vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung - während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 31 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 22 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 8 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| - die Stadt Soest | 6 Vertreter |
| - die Stadt Werl | 7 Vertreter |
| - die Gemeinde Bad Sassendorf | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Ense | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Lippetal | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Möhnese | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Welver | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Wickede (Ruhr) | 2 Vertreter. |

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

- (2) In der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (bis 2025) besteht der Verwaltungsrat - vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung - aus 21 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 7 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Soest	5 Vertreter
- die Stadt Werl	2 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	2 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welper	1 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	1 Vertreter.

Die 7 Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

- (3) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist im Sinne der Kontinuität der Vorsitzende der bisherigen Sparkasse Soest zu wählen. Zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Vertreter der Stadt Werl zu wählen. Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter der Gemeinde Welper zu wählen. Ab der nachfolgenden Wahlperiode ist der 2. Stellvertreter für jeweils eine Wahlperiode im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Wickede (Ruhr).
- (4) Zum Beanstandungsbeamten gem. §§ 11,17 SpkG ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Soest zu wählen. Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode wird der Beanstandungsbeamte im Wechsel zwischen der Stadt Soest und der Stadt Werl gestellt, beginnend mit der Stadt Werl. Sein Stellvertreter wird bis 2020

von der Gemeinde Möhnesee gestellt. Ab der folgenden Wahlperiode ist der Stellvertreter für jeweils eine Periode im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welper.

- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Besetzung des Risikoausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Risikoausschuss der vereinigten Sparkasse soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 12 Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Ein Mitglied und sein Stellvertreter sollen Vertreter der Dienstkräfte im Verwaltungsrat sein.

Von den 11 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkraft) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- die Stadt Soest	2 Vertreter
- die Stadt Werl	3 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welper	1 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	1 Vertreter.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die vom Verwaltungsrat gewählten Risikoausschussmitglieder der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

- (2) Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (ab 2020) soll der Risikoausschuss aus 10 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, 8 weiteren Mitgliedern und 1

Dienstkraft der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus der jeweiligen Kommune bzw. dem Kreis der Dienstkräfte zu wählen.

- (3) Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Sinne der Kontinuität der jetzige Vorsitzende des Risikoausschusses aus der Stadt Soest gewählt werden. Ab der folgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Werl und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge gewählt werden, beginnend mit der Gemeinde Welper. Als stellvertretender Vorsitzender soll im Sinne der Kontinuität für die laufende Wahlperiode der jetzige stellvertretende Vorsitzende aus der Gemeinde Bad Sassendorf gewählt werden. Ab der nachfolgenden Wahlperiode soll der stellvertretende Vorsitzende abwechselnd aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Städte Soest und Werl gewählt werden, beginnend mit der Stadt Werl.
- (4) Die Besetzung des Bilanzprüfungsausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Bilanzprüfungsausschuss der vereinigten Sparkasse soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 18 Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Vier Mitglieder und deren Stellvertreter sollen Vertreter der Dienstkräfte im Verwaltungsrat sein.

Von den 14 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkräfte) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- der Stadt Soest	4 Vertreter
- die Stadt Werl	4 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welper	1 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	1 Vertreter.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die vom Verwaltungsrat gewählten Bilanzprüfungsprüfungsausschussmitglieder der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

(5) Ab den nachfolgenden Kommunalwahlperioden (ab 2020) soll der Bilanzprüfungsausschuss aus 12 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 9 weiteren Mitgliedern und 2 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern bestehen. Die Stellvertreter der Dienstkräfte sind aus dem Kreis der Dienstkräfte zu wählen.

Von den weiteren Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkräfte) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- | | |
|-------------------------------|---|
| - der Stadt Soest | 3 Vertreter, davon 1 Sitz für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates |
| - die Stadt Werl | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Bad Sassendorf | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Lippetal | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Möhneseesee | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Welver | 1 Vertreter |

Das 10. Mitglied und sein Stellvertreter sollen im regelmäßigen Wechsel für jeweils eine Wahlperiode von den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense gestellt werden, beginnend mit der Gemeinde Wickede (Ruhr).

(6) Vorsitzender des Bilanzprüfungsausschusses ist vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Sinne der Kontinuität der jetzige Vorsitzende des Verwaltungsrates der bisherigen Sparkasse Soest. Ab der folgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhneseesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge gewählt werden, beginnend mit der Gemeinde Welver. Als stellvertretender Vorsitzender soll für die laufende Wahlperiode im Sinne der Kontinuität das Verwaltungsratsmitglied aus der Gemeinde Möhneseesee gewählt werden. Ab der nachfolgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende des Verwaltungsrates immer der stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses sein.

(7) Dem Verwaltungsrat wird empfohlen, die Besetzung der Ausschüsse wie vorstehend beschrieben zu regeln.

§ 8

Vorstand der Sparkasse

(1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu 3 ordentlichen Mitgliedern und bis zu 1 stellvertretenden Mitglied.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:

- Vorsitzender: Herr Michael Supe
(bisher stellv. Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Soest)

- Mitglied: Herr Ulrich Kleinetigges.
(bisher Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Soest)

- Mitglied: Herr Klaus Eickenbusch
(bisher Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Werl)

§ 9

Sicherung der Arbeitsplätze

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass bis zum 31.12.2021 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden. Eine erforderliche Personalreduzierung erfolgt im Rahmen der stattfindenden Fluktuation.

§ 10

Jahresüberschuss und Haftung

(1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

- a) Verteilung von Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2021:
 - 80% Zweckverband der Sparkasse Soest (alt)
 - 20% Zweckverband der Sparkasse Werl (alt)
- Verteilung innerhalb der Altsparkassen nach dem unter c) aufgeführten Modus.

b) Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der unter c) aufgeführte Modus als Verteilungs- bzw. Haftungsschlüssel über alle Verbandsmitglieder angewendet.

c) Modus:

- 60% auf Basis der wohnsitzbezogenen Einlagen (ausgenommen Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Einlegern, dem Kreis Soest und Einlagen von Kunden mit Wohnsitz außerhalb des Trägergebietes)
- 40% auf Basis der Einwohnerzahlen

(2) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.

§ 11

Inkrafttreten

Diesem Vertrag haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest am 13.06.2017 und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Werl am 29.05.2017 zugestimmt.

Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Sparkassenzweckverband Soest

Sparkassenzweckverband Werl

Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher

Stv. Verbandsvorsteher/gewähltes Mitglied

Stv. Verbandsvorsteher/gewähltes Mitglied

Anlagen:

1. Satzung Sparkasse SoestWerl
2. Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl

Satzung der Sparkasse SoestWerl

Satzung der Sparkasse SoestWerl vom xx.xx.xxxx (*Datum der zukünftigen Bekanntmachungsanordnung*) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2016 geltenden Fassung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse SoestWerl mit dem Sitz in Soest ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 22 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 8 Dienstkräften der Sparkasse

Entwurf Stand 07.03.2017

- (2) Der Verwaltungsrat besteht in der ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 7 Dienstkräften der Sparkasse
- (3) Der Verwaltungsrat besteht in den ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperioden aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (4) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Kreises Soest und der angrenzenden Kreise sowie die kreisfreie Stadt Hamm.

Entwurf Stand 07.03.2017

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2009 außer Kraft.

Satzung

des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl

Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)

Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl vom xx.xx.xxxx (*Datum der zukünftigen Bekanntmachungsanordnung*).

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Ense und Wickede (Ruhr) überführt mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver (Eingliederung gem. § 22a Abs. 1 GkG), im Nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Zweckverband der Sparkasse SoestWerl -Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)“. Im Geschäftsverkehr kann er die Kurzbezeichnung „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl“ führen.
Er hat seinen Sitz in Soest.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.
- (2) Zu diesem Zweck wird die jetzige Sparkasse Soest und die jetzige Sparkasse Werl vereinigt. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
Der Sparkassenzweckverband SoestWerl ist ab 01.01.2018 Träger der Sparkasse SoestWerl - nachfolgend „Sparkasse“ genannt.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	13 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf	4 Vertreter
- Gemeinde Ense	2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	4 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	4 Vertreter
- Gemeinde Welper	4 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr)	3 Vertreter

(2) Die Verbandsversammlung besteht in den ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperioden aus 33 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	10 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf	3 Vertreter
- Gemeinde Ense	2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	3 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	3 Vertreter
- Gemeinde Welper	3 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr)	2 Vertreter

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Versammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12
Haushaltsjahr
Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13
Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im folgenden Verhältnis zugeteilt:
 - a) Verteilung von Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2021:
80% Zweckverband der Sparkasse Soest (alt)
20% Zweckverband der Sparkasse Werl (alt)
Verteilung innerhalb der Altsparkassen nach dem unter c) aufgeführten Modus.
 - b) Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der unter c) aufgeführte Modus als Verteilungsschlüssel über alle Verbandsmitglieder angewendet.
 - c) Modus:
 - 60% auf Basis der wohnsitzbezogenen Einlagen (ausgenommen Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Einlegern, dem Kreis Soest und Einlagen von Kunden mit Wohnsitz außerhalb des Trägergebietes)
 - 40% auf Basis der Einwohnerzahlen

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen möglichst nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG die Landrätin des Kreises Soest.

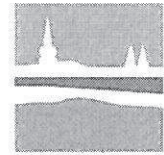
§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

MEP



Wallfahrtsstadt
Werl

Medienentwicklungsplanung
für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl

2017 – 2022

Kurzfassung

Thomaßen Consult

Inhaltsverzeichnis

1	Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl _____	4
1.1	Der Medienentwicklungsplan	5
1.1.1	Planungsziele	5
1.1.2	Der Planungsprozess	6
2	Leben in einer Medienwelt _____	7
2.1	Medienkompetenz	7
3	Investitionsregeln - Grundschulen _____	9
4	Investitionsregeln - Weiterführende Schulen _____	11
5	Ausstattung von Schulverwaltungen _____	13
5.1.1	Ausstattungsregeln Verwaltung	13
6	Eine IT-Konzeption für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl _____	14
7	Investitionsplanung und Finanzierungsbedarf _____	17
7.1	Hardware	17
7.2	Software	18
7.3	Vernetzung / Stromversorgung	19
7.4	Wartung und Support	19
7.5	Pädagogische Fortbildung	20
7.6	Technische Einweisung	20
7.7	Internetanbindung	20
7.8	Jahresbilanzgespräche	21
7.9	Controlling	21
7.10	Zusammenfassung: Gesamtkosten im Planungszeitraum	21
8	Umsetzung _____	24
8.1	Finanzierungsvorschlag	24
9	Empfehlungen für die Umsetzung: _____	26

1 Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl

Das Beratungsbüro Thomaßen Consult wurde von der Wallfahrtsstadt Werl mit der Fortschreibung des Medienentwicklungsplans betraut. Diese Fortschreibung ist bereits die zweite Fortschreibung des Werler Medienentwicklungsplans. Seit dem Jahr 2005 wird in Werl konsequent eine Medienentwicklungsplanung und eine Umsetzung dieser Planung erfolgreich praktiziert.



Die hier vorliegende Kurzfassung bietet nur eine stark verkürzte Zusammenfassung des Medienentwicklungsplans. Alle Details sind in der Langfassung und dem Kalkulationsband ersichtlich.

Das Beratungsbüro arbeitet bei der Erstellung des Medienentwicklungsplans für die Wallfahrtsstadt Werl eng mit der Verwaltung der Stadt zusammen, um sowohl die pädagogischen wie auch die politischen Ziele der Wallfahrtsstadt Werl zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Erstellung dient eine aktuelle Bestandsaufnahme der IT-Technik in den Schulen sowie Richtlinien und Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist mit ihren rund 32.000 Einwohnern¹ die drittgrößte Stadt im Kreis Soest und als Mittelzentrum der Region Hellweg klassifiziert. Werl liegt am Rand von Münsterland, Sauerland und Ruhrgebiet in Westfalen, ca. 18 km westlich von Unna und ca. 15 km östlich von Soest. Die nächstgelegene Großstadt, Dortmund, liegt ca. 30 km entfernt.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als Schulträger derzeit für fünf Grundschulen, eine Sekundarschule, sowie ein Gymnasium zuständig. Die im MEP 2011 noch verzeichneten Haupt- und Realschulen laufen aus bzw. sind bereits ausgelaufen und werden bei der Fortschreibung nicht mehr berücksichtigt.

Aktuell werden von der Wallfahrtsstadt Werl ca. 2.849 Schülerinnen und Schüler² betreut. Diese Zahl wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich nur geringfügig verändern. Der durch den demografischen Wandel begründete Rückgang wird aktuell z.B. durch Flüchtlingszuzug kompensiert. Zudem steigen bundesweit die Geburtenzahlen seit 2015 wieder. Die dem Medienentwicklungsplan zugrunde liegenden Schülerzahlen und deren Verteilung auf die Schulen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

1 Quelle: Stadt Werl, Internetauftritt, Stand 13.02.2017

2 Quelle: Stadt Werl, Stand 01.02.2017, nicht enthalten sind hier die Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Schulen.

- Kosten im Planungszeitraum
- Umsetzung des MEP

Aus dem MEP lassen sich keine Raumanforderungen ableiten. Im Fall von fehlenden Räumen können bei der Umsetzung funktionale Äquivalente (z.B. Laptopwagen anstelle eines Computerraums) erforderlich sein.

Für den MEP gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Definition der Ausstattungsstandards wurde nicht von der Wallfahrtsstadt Werl vorgegeben, sondern auf der Basis von Lehrplänen und Richtlinien entwickelt und mit den Schulen sowie dem Schulträger abgestimmt. Das Ergebnis sind schulformspezifische Ausstattungsregeln, die dann im Rahmen der Umsetzung zu einem bestimmten Verhältnis von Arbeitsplätzen in den Schulen führen. Das Verhältnis PC : Schüler ist also keine Vorgabe sondern ein Ergebnis.
- Die Kostenkalkulation basiert auf einer Betriebskostenrechnung, die auch die Nebenkosten der Mediennutzung berücksichtigt. In der Industrie wird diese Art der Kalkulation mit dem Kürzel TCO⁶ bezeichnet.
- Die unterschiedlichen Abschreibungszeiträume mit Konsequenzen für die Re-Investition der in den Schulen befindlichen Hardware wurden in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt
- Die Kosten für die Ausstattung der Schulen und den Betrieb der Netze wurde auf der Basis von Lehrplänen und Erlassen und des Schulgesetzes mit den dort formulierten Zielen der Vermittlung von Medienkompetenz und der Unterrichtsentwicklung gerechnet, damit alle Schulen die Vorschriften des Landes im Sinne von Pflicht-Elementen des Unterrichts in bestimmten Fächern, der Unterrichtsentwicklung und der Aufgabe „Vermittlung von Medienkompetenz“ erfüllen können.

1.1.2 Der Planungsprozess

Überblick über den Planungsprozess:

Medienentwicklungsplanung	
Pädagogische Grundlagen	
Hardwarebestand	Hinweise zur pädagogischen Mediennutzung in den Schulen
IT-Ausstattungskonzeption	
Wartungs- und Support-Konzept	
Investitions- und mittelfristige Finanzplanung	
Umsetzung des Medienentwicklungsplans	

Abbildung 2: Planungsprozess - Schema

6 TCO = Total Cost of Ownership

Handlungsfelder		Fertigkeiten
1.	Lernen durch Simulation	Verstehen und Begreifen (komplexer) naturwissenschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge
2.	Computer als Officewerkzeug	Schreiben, Präsentieren, Kalkulieren und Zeichnen Erstellen von Dokumenten und Präsentationen
3.	Computer als kreatives Produktionswerkzeug	Bearbeiten von Bildern, Tönen und Musik
4.	Selbstlernen durch Lernprogramme	Verstehen und Begreifen (komplexer) naturwissenschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge Lernen durch Training
5.	Internet als Informationsmedium	Informieren, Recherchieren, Kaufen, Verkaufen, Bezahlen, Communities und Email Homepage-Erstellung Dokumente bearbeiten und austauschen Projekte managen
6.	Internet als Kommunikationsmedium	Erlernen von Kommunikationsalternativen Nutzung neuer Medien zur Interaktion
7.	Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen	Erwerben von kommunikativer Kompetenz Darstellen von Ergebnissen

Abbildung 4: Handlungsfelder zur Nutzung in schulischen Medienkonzepten

Projekt- oder Gruppenräume in Grundschulen, werden nicht ausgestattet, aber sehr wohl vernetzt.

Raumtyp	Begründung
Serverraum	Für Werl werden die Server zentral bereitgestellt und gewartet. Die Kosten für die Server werden den Schulen zugerechnet, aber zentral eingekauft und verwaltet.
Lehrerzimmer	Zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erprobung von Software und für die Produktion von Unterrichtsmaterial müssen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, die nicht für den "normalen" Unterricht genutzt werden müssen.
Computerraum	Diese Vermittlung von Fertigkeiten ist auch schon für Grundschulen erforderlich. Computerräume sind dafür besser geeignet als Medienecken, weil gleichzeitig ganze Klassen unterrichtet werden können. Computerräume in Grundschulen müssen dabei im Hinblick auf die eingesetzte Software alle multimedialen Anforderungen erfüllen.
Allg. Unterrichtsraum	Differenzierung ist im Unterricht der Primarstufe eine erprobte und anerkannte Praxis. Eine Form der Differenzierung im Klassenraum ist der Computereinsatz in Form von Medienecken. Damit aber eine ausreichende Gruppengröße diese „Lernstation“ nutzen kann, ist es erforderlich Medienecken mit mehr als einem Arbeitsplatz auszustatten. Aufgrund der Erfahrungen über Raumgrößen in Klassenräumen sind 2 Arbeitsplätze als Minimum anzusehen. Bei Bedarf können Medienecken auch durch mobile Geräte wie Laptops oder Tablets ersetzt oder ergänzt werden. Für die Unterrichtsräume wurden in Werl feste Präsentationsstationen einkalkuliert. So können Rüstzeiten, die beim Einsatz mobiler Geräte entstehen, vermieden werden. Dazu ist dann aber auch ein Arbeitsplatz zur Steuerung erforderlich. Das führt zu einem deutlich höheren Nutzungsgrad in den Klassen.
Gruppenraum	In Grundschulen werden Gruppenräume häufig alternativ zu den Medienecken im Klassenraum für Differenzierung eingesetzt. In diesem Fall „wandern“ die Medienecken in die Gruppenräume. Dem entsprechend sollte für Gruppenräume eine Vernetzung vorgesehen werden.
WLAN	Das Mobile Lernen ist mittlerweile in allen Schulformen präsent. Immer häufiger werden mobile Endgeräte wie Laptops oder Tablets im Unterricht eingesetzt. Das erlaubt eine größere Flexibilität im Rahmen des differenzierten Unterrichts. Umständliche temporäre Netzwerkverkabelung wird ebenfalls vermieden, so dass davon auszugehen ist, dass sich in den kommenden Jahren der Einsatz mobiler Endgeräte in den Schulen deutlich erhöht. Mit Blick auf die Forderungen des Landes und des Bundes, den WLAN-Ausbau in den Schulen voranzutreiben, wurde deshalb der Ausbau der vorhandenen strukturierten Netze mit WLAN-Accesspoints berücksichtigt.

Abbildung 6: Begründung der Ausstattungsregeln Primarstufe



Die hier dargestellten Ausstattungsregeln für die weiterführenden Schulen der Wallfahrtsstadt Werl sind Empfehlungen des Gutachters. Diese Empfehlungen sind pädagogisch begründet und entsprechen den Anforderungen der Lehrpläne und Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Dennoch kann es erforderlich sein, dass Schulen die Ausstattung ihren individuellen Erfordernissen anpassen müssen. Gründe dafür sind z.B. spezielle pädagogische Schwerpunkte, räumliche Beschränkungen, fehlende Infrastruktur etc. Individuelle Anpassungen sind dann von den Schulen im Rahmen von Jahresbilanzgesprächen zu begründen.

Die auf der Basis der Ausstattungsregeln kalkulierten Budgets bilden aber immer den Ausstattungsrahmen.



Die weiterführenden Schulen der Wallfahrtsstadt Werl werden mit den gleichen Ausstattungsregeln kalkuliert. Das vermeidet eine Ungleichbehandlung. Für das Gymnasium wird allerdings ein Selbstlernzentrum für die Sekundarstufe II berücksichtigt.

6 Eine IT-Konzeption für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl

- Der Schulträger hat bereits frühzeitig damit begonnen, die Schulen in der Stadt zu vernetzen und die Schulen mit Hardware auszustatten. Für den Betrieb der Schul- und Verwaltungsnetze werden bei Bedarf Einzelaufträge an Externe (z.B. Elektrofirmen, Wartungsakteur als Zusatzauftrag etc.) vergeben. Gemeint sind hier Instandsetzungen, die über den 2nd-Level-Support hinaus gehen.
- Die Anforderungen des Schulministeriums hinsichtlich der Integration der neuen Medien in alle Unterrichtsfächer und in allen Schulformen sind in den Lehrplänen formuliert worden. Daraus folgen Ansprüche der Schülerinnen und Schüler zur Unterrichtsentwicklung und zur Vermittlung von Medienkompetenz.
- Darüber hinaus sind die Anforderungen zur Medienkompetenz als Teil der Ausbildungsfähigkeit im Nationalen Pakt für Ausbildung und Führungskräftenachwuchs in Deutschland unter den Stichworten „Ausbildungsreife“, „Berufseignung“ und „Vermittelbarkeit“ diskutiert und aufgelistet worden, vgl. <http://www.ausbildungspakt-berufsorientierung.de>

Die Anwendung der Ausstattungsregeln und ihre konsequente Umsetzung durch den Schulträger würden bis zum Ende des Planungszeitraums dazu führen, dass sich die PC-Schüler-Relation von derzeit 1 / 5,4 auf 1 / 5,1 verbessert. Die Anzahl der Arbeitsplätze wird sich im Planungszeitraum also nur geringfügig erhöhen.



Zusammenfassung der Ausstattungsregeln mit Blick auf die Umsetzung:

Das Ausstattungskonzept im Medienentwicklungsplan kann nur dann idealtypisch realisiert werden, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten in der Schule verfügbar sind.

Die Umsetzung begründet keine Baumaßnahmen. Im Fall von fehlenden Räumen sind funktionale Äquivalente möglich: Anstelle eines Computerraums kann auch ein Laptopwagen eingesetzt werden um die Funktionalität eines Computerraums zu kompensieren.

Investitionsregeln und Prioritäten dienen der Orientierung bezüglich der Ausstattung und der Kalkulation des Gesamt-Budgets. Im Rahmen des Medienentwicklungsplans sollten sog. „Jahresgespräche“ stattfinden, in denen die Schulen – im Rahmen des verfügbaren Budgets – ihren spezifischen Bedarf „schulscharf“ benennen.

Basis für die „Jahresgespräche“ sind das schulische Medienkonzept, der Bestand, der im Medienentwicklungsplan enthaltene „schulscharfe“ Investitionsplan sowie die entsprechende Personalentwicklung.

Bei der Einrichtung neuer Klassen sind die Folgekosten für den Medienentwicklungsplan zu kalkulieren; dieser ist dann entsprechend anzupassen.

Hardware-Kosten im Planungszeitraum

Für die Beschaffung von Hardware im pädagogischen Bereich für den Zeitraum 2017 – 2022 ergibt sich für die Wallfahrtsstadt Werl ein Betrag von **888.000,00 €**. Für die Verwaltungsbereiche der Schulen fallen zudem noch ca. **34.250,00 €** an. Die Sekretariate sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Funktionsstellen und Sekretariate miteinander vernetzt werden sollten, um eine reibungslose Schulverwaltung zu gewährleisten. Im Verwaltungsbereich ist ein Arbeitsplatz je Funktionsstelle erforderlich. Zudem ist die Anzahl an Funktionsstellen besonders bei Sekundarschulen und Gymnasien höher als in anderen Schulformen.

Die Verteilung der Hardware und die Hardwarekosten verteilen sich im Planungszeitraum wie folgt:

Investitionsempfehlung nach Geräten

Investitionszeitpunkt (Empfehlung)	Nutzungsdauer in Jahren	SOLL	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
PC	5	532	97	144	97	95	99	97	629
Monitor	7	537	85	94	87	88	91	92	537
Laptop	5	22	4	3	6	7	2	4	26
Beamer	5	121	37	16	21	25	22	37	158
Druckanteil	5	101	22	13	22	25	19	22	123
Ipad	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildbearbeitungsanteil	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Dokumentenkamera	5	134	32	2	32	33	35	32	166
Sound	5	129	34	1	31	31	32	34	163
Digital Whiteboard / Display	8	23	11	3	3	3	3	0	23
Informationsdisplay	8	4	0	0	1	3	0	0	4
Fileserveranteil	5	27	9	17	0	1	0	9	36
Accesspoint	7	132	2	58	64	8	0	0	132
Switch	15	37	2	9	10	10	6	0	37
Sonderausstattung Physik	5	4	1	0	1	1	1	2	6

Abbildung 10: Investitionsempfehlung Hardware¹⁴

7.2 Software

Im Rahmen einer umfassenden Kostenbetrachtung ist es erforderlich, die Kosten für Software in die Betrachtung nach TCO einzubeziehen. Software hat dabei etwa den gleichen Stellenwert wie andere Unterrichtsmaterialien.

Als Kostenrahmen für die Beschaffung von Software wurden in Anlehnung an internationale vergleichende Studien 10% der Beschaffungssumme kalkuliert, unter der Annahme, dass für die bereits vorhandene Hardware bereits Software-Lizenzen vorliegen und für vorhandene Systeme lediglich Updates erforderlich sind. Damit ergibt sich eine Gesamtsumme für Software im Schulbetrieb von **88.800,00 €** im Planungszeitraum. Für den Verwaltungsbereich werden Kosten in Höhe von **3.425,00 €** einkalkuliert. Anders als im päd-

14 Die Gesamtzahl und die SOLL-Zahl differieren, weil im Medienentwicklungsplan die Nutzungsdauer vieler Geräte auf weniger als sechs Jahre festgelegt wurde. Dementsprechend sind Geräte, die 2017 beschafft werden nach fünf Jahren, also 2022, wieder zu ersetzen. In der Tabelle erhöht sich dadurch die Gesamtzahl.

Der monetäre Gegenwert der pädagogischen Fortbildungen wird hier auf der Basis von 50,00 € pro Jahr und Lehrerstelle kalkuliert. Auf der Basis eines Schuljahres würden sich dann für die einzelnen Schulformen in Werl **12.000,00 €** pro Jahr für die pädagogische Fortbildung in den Handlungsfeldern „Medienkompetenz“ und „Medieneinsatz im Unterricht“ ergeben. Im Planungszeitraum wären das **72.000,00 €**.

Die Kosten für die pädagogisch-didaktische Fortbildung haben keine Auswirkungen auf die Kalkulation der Kosten für die Wallfahrtsstadt Werl.

7.6 Technische Einweisung

Für die Umsetzung des Medienentwicklungsplans in Werl ist die technische Einweisung der IT-Beauftragten in den Schulen unverzichtbar.

Die technische Einweisung birgt dabei ein erhebliches Einsparpotential. Durch die Umsetzung wird eine **Kostensparnis von ca. 11.500,00 € pro Jahr** erzielt.¹⁵ Daraus ergibt sich allerdings auch, dass Wartungskosten über das hier kalkulierte Maß hinausgehen werden, wenn eine Einweisung der IT-Beauftragten unterbleibt. Zusätzliche Kosten für die technische Einweisung entstehen in Werl nicht.

Die Anzahl der IT-Beauftragten ergibt sich aus der Größe der Kollegien. Je Kollegium wurden abgerundet 10% angesetzt¹⁶, mindestens jedoch zwei IT-Beauftragte, um Engpässe z.B. durch Klassenfahrten, Krankheit oder Beurlaubungen zu vermeiden. Die technische Einweisung sollte möglichst früh umgesetzt werden, um die Wartungskosten bereits frühzeitig so gering wie möglich zu halten.

7.7 Internetanbindung

In Werl verfügen alle Schulen über einen kostenlosen Internet-Zugang der Deutschen Telekom (Schulen ans Netz). Zukünftig genügt die Versorgung den aktuellen Anforderungen nicht. Die Erhöhung der Bandbreite sollte deshalb umgehend umgesetzt werden, da immer mehr Geräte mobil im Unterricht verwendet werden. Sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch die Bundesregierung fördern die Breitbandanbindung der Schulen. Hier muss geprüft werden, ob etwa im Rahmen des Digitalpakt #D eine Breitbandanbindung realisiert werden kann.

In Abstimmung mit dem Schulträger werden für die Anbindung der Schulen keine Kosten im Rahmen des Medienentwicklungsplans ausgewiesen.

¹⁵ Die Kostensparnis ist im Medienentwicklungsplan bereits einkalkuliert worden.

¹⁶ Personelle Schwankungen wirken sich aus unserer Sicht hier nicht aus.

Aufwand

Kostenübersicht - Zusammenfassung	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
Wartung und Support	177.600,00 €	6.850,00 €	184.450,00 €
Jahresbilanzgespräche	6.000,00 €		6.000,00 €
Controlling	9.000,00 €		9.000,00 €
ZWISCHENSUMME AUFWAND	192.600,00 €	6.850,00 €	199.450,00 €

Abbildung 12: Aufwand

Kostenübersicht im Detail

Hardwarekosten nach Geräten	Eckpreis	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
PC	500,00 €	302.500,00 €	12.000,00 €	314.500,00 €
Monitor	150,00 €	77.250,00 €	3.300,00 €	80.550,00 €
Laptop	600,00 €	15.600,00 €	0,00 €	15.600,00 €
Beamer	700,00 €	110.600,00 €	0,00 €	110.600,00 €
Druckanteil	150,00 €	17.250,00 €	1.200,00 €	18.450,00 €
Ipad	430,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bildbearbeitungsanteil	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dokumentenkamera	650,00 €	107.900,00 €	0,00 €	107.900,00 €
Sound	200,00 €	32.600,00 €	0,00 €	32.600,00 €
Digital Whiteboard / Display	4.000,00 €	92.000,00 €	0,00 €	92.000,00 €
Informationsdisplay	1.200,00 €	0,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €
Fileserveranteil	1.200,00 €	34.800,00 €	8.400,00 €	43.200,00 €
Accesspoint	500,00 €	66.000,00 €	0,00 €	66.000,00 €
Switch	650,00 €	19.500,00 €	4.550,00 €	24.050,00 €
Sonderausstattung Physik	2.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	12.000,00 €
SUMME		888.000,00 €	34.250,00 €	922.250,00 €

Vernetzungskosten	Eckpreis	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
Netzwerkport	250,00 €	14.500,00 €		14.500,00 €
EDV-Steckdose	150,00 €	9.150,00 €		9.150,00 €
Beamermontage	1.500,00 €	19.500,00 €		19.500,00 €
Serverschrank/Verteilerschrank	800,00 €	0,00 €		0,00 €
SUMME				43.150,00 €

Kosten für Mobiliar	Eckpreis	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
Medienwagen, -koffer	600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laptopwagen	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SUMME		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kosten für Software	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
	88.800,00 €	3.425,00 €	92.225,00 €

Kosten für Wartung und Support	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
	177.600,00 €	6.850,00 €	184.450,00 €

Differenzen in den Summen der Zusammenfassung und den Summen in der Kostenübersicht ergeben sich aus den unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen. (Planungszeitraum ungleich Abschreibungszeitraum)

Abbildung 13: Kosten Detailansicht

Die Investitionen verteilen sich aufgrund der unterschiedlichen Ausstattungsregeln für die Schulformen und aufgrund der unterschiedlichen Infrastruktur:

8 Umsetzung

Der Medienentwicklungsplan für die Wallfahrtsstadt Werl ist als Rahmenplan zu verstehen, der einer laufenden Fortschreibung bedarf. Das bezieht sich z.B. auf die Ziele der Schulen, die Leistungsbeschreibung für die jährlich anzuschaffenden Geräte und die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen.

Der Medienentwicklungsplan beruht auf drei, sich wechselseitig beeinflussenden Säulen, die möglichst synchron zu entwickeln sind:

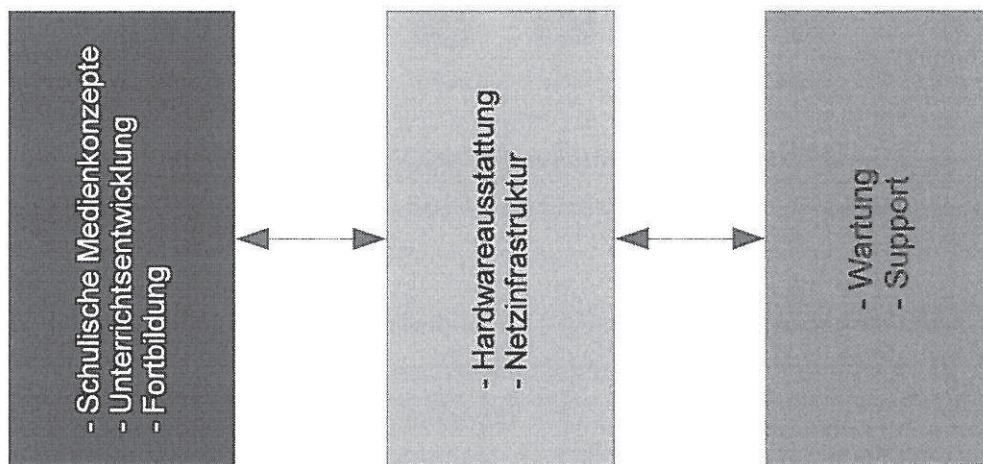










Abbildung 14: Säulen der Umsetzung

8.1 Finanzierungsvorschlag

Für die Wallfahrtsstadt Werl ist es möglich, die im Medienentwicklungsplan ausgewiesenen Kosten zu glätten, um die jährlichen Beschaffungen in die jeweiligen jährlichen Haushalte einzustellen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Kosten für Aufwand den Betrieb der Schulen sicherstellen.

9 Empfehlungen für die Umsetzung:

-  Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Investitionen in Höhe von 176.204,17 € pro Jahr.
-  Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Aufwand in Höhe von 33.241,67 € pro Jahr.
-  Durchführung der Jahresbilanzgespräche
-  Umsetzung von zentralen, gebündelten Beschaffungen (z.B. durch Ausschreibungen)
-  Berücksichtigung von Vorrang von Reinvestition vor Ergänzungen
-  Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung des 1st-Level-Supports (z.B. durch technische Einweisungen)
-  Unterstützung der Schulen bei Fortbildungsbedarf (z.B. Organisation von Fortbildungen über das Kompetenzteam)
-  Weiterhin Controlling der Maßnahmen des Medienentwicklungsplans und Berichterstattung an den Schul- und Sportausschuss der Wallfahrtsstadt Werl

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 ([GV. NRW. S. 1062](#)), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 16.02.2017 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Siederfestes“ am 11.06.2017, im Rahmen der Michaeliswoche am 24.09.2017 und des „Werler Münztages“ am 05.11.2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt an diesem Tage die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.02.2017 außer Kraft.